

**Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche
Abwasseranlage der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zum Anschluss an den **Schmutzwasserkanal**.

Grundstück:

Flurstück _____ **der Flur** _____ **von Rotenburg**

Eigentümer

Anschrift

1. Größe des Grundstückes _____ qm

2. Wie viele Gebäude sind auf dem Grundstück geplant _____ Gebäude

3. Art und Anzahl der anzuschließenden Gebäude

Wohnhaus

Betriebsgebäude

Lagerhallen

Garagen

Sonstige

4. Es sind folgende Einrichtungen vorgesehen (Anzahl):

Wasserbecken

Badeeinrichtungen

(Duschen, Badewannen)

WC's

Waschmaschinenanschlüsse

Sonstige

5. Befindet sich ein Gewerbebetrieb auf dem Grundstück? Ja / Nein

Wenn ja, welcher

Werden hiervon Abwässer, die nicht als häusliches Abwasser zu werten sind,
eingleitet?

Ja / Nein

6. Auf welche Weise wird das Regenwasser abgeleitet?

in den Regenwasserkanal

auf dem Grundstück versickert

Verwendung als Brauchwasser

(Hinweis: Niederschlagswasser ist lt. Abwasserbeseitigungssatzung grundsätzlich auf den Grundstücken zu verrieseln oder zu versickern.)

7. Sind Kellerentwässerungen erforderlich? Ja / Nein

Hinweis: Wenn ja, sind die Auflagen der DIN 1986 und 1997 über Rückstausicherungen einzuhalten. Evtl. Rückstauschäden werden von der Stadt lt. Abwasserbeseitigungssatzung nicht übernommen.

8. Sind Wagenwaschplätze vorhanden? Ja / Nein

9. Soll eine befestigte – unbefestigte Hof-/Abstell- oder Lagerfläche entwässert werden?

Ja / Nein

Wenn ja, wie groß ist die Fläche qm

Hinweis: Für versiegelte KFZ-Abstellflächen von Gewerbebetrieben und öffentl. Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Ölsperren zu verwenden.

10. Ist das Grundstück an die städt. Wasserversorgung angeschlossen?

Ja / Nein

....., den

.....
(Planverfasser)

.....
(Grundstückseigentümer)

Anlagen:

2 Lagepläne i. M. 1:500

2 Grundrisse vom Keller und von den Geschossen i. M. 1:100

Erläuterung zum Entwässerungsantrag

Die Herstellung eines Anschlusses an den städtischen Schmutzwasserkanal setzt gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg vom 23.06.1992 in der z. Zt. geltenden Fassung eine Genehmigung durch die Stadt Rotenburg voraus. Diese Genehmigung ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem anliegenden Antragsformular und nachstehenden zeichnerischen Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt zu beantragen:

1. Ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit folgenden Einzeichnungen:

- Grundstücksgrenzen
- Alle anzuschließenden Gebäude und ggf. befestigten Flächen
- Lage der Schmutzwasser-Kanalleitung vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze (in brauner Farbe einzuzeichnen)
- vorgesehene Kontrollschächte (ebenfalls in brauner Farbe darzustellen)

Die Grundleitungen müssen bis zur Grundstücksgrenze geführt sein.

2. Ein Grundriss im Maßstab 1:100 von sämtlichen Geschossen einschl.

Kellergeschoss mit folgenden Einzeichnungen:

- zu entwässernde Einrichtungen (Waschbecken, WC, Badeeinrichtungen, Waschmaschinenanschlüsse usw.)
- Lage der Entwässerungsleitungen im Gebäude
- ggf. Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse u. ä.

Der Lageplan und die Grundrisspläne sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie mit der Genehmigung eine Ausfertigung der Pläne für Ihre Unterlagen zurück.

Weitere technische Hinweise (Lage der Reinigungsöffnung, Material und Durchmesser der Rohre etc.) sind der umseitigen Skizze sowie der Genehmigung zu entnehmen.

Für die bauliche Ausführung und den Betrieb der Entwässerungsanlagen sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg sowie der DIN 1986 maßgebend.

Im Tiefbauamt der Stadt Rotenburg kann erfragt werden, in welcher Lage und Tiefe der Anschlusskanal vom Straßenkanal zu dem Grundstück verlegt ist (Kanaltiefenschein).

Für die Anschlussgenehmigung wird dem Grundstückseigentümer gemäß Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rotenburg bei Erteilung der Anschlussgenehmigung eine Gebühr von 30,- Euro in Rechnung gestellt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die hergestellten Entwässerungseinrichtungen vom Tiefbauamt der Stadt abzunehmen sind. Zur Abnahme müssen die Rohrgräben und die darin verlegten Leitungen offen liegen und dürfen erst nach der Abnahme verfüllt werden.

Abschließend wird sodann eine Abnahmebescheinigung durch die Stadt erteilt.